

feien, als daß wir noch dazu beitragen sollten, daß noch mehr Veränderungen und Auflockerungen und zwar auf die allerschnellste Weise bewirkt werden. Es sind seit Jahrhunderten vielfache Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten gefaßt, die Kirchen sind erbaut und kirchliche Einrichtungen getroffen worden, trotzdem daß wir die gegenwärtige Gesetzworlage nicht hatten. Also zu dem Bessern werden wir es auch ohne eine größere Schnelligkeit der Beschlußfassung bringen. Dazu kommt, daß in der Regel meistens Verträge, besondere Rechtsverhältnisse zwischen den verschiedenen Kirchengemeinden existiren. Ich glaube, es werden wenig Verhältnisse dieser Art vorwalten, wo nicht bereits besondere Abkommen oder rechtsverjährte Observanzen zwischen den Stadtgemeinden und den eingepfarrten Landgemeinden, oder zwischen verschiedenen Landgemeinden, die in eine Kirche eingepfarrt sind, vorhanden wären. Alle diese Verträge, diese Observanzen hören auf, wenn dieses Gesetz herauskommt. Wie der Abg. Scholze meinte, so würde durch besondere Localstatute festzusetzen sein, wie die Abstimmung erfolgen sollte; darin irrt er sich, denn eben diese Localstatute gehen unter in dem Gesetze und dieses Gesetz soll eben dazu dienen, die Abstimmung oder Beschlußfassung zu reguliren; auch kommt man nicht, wie er meinte, zu freundschaftlichen Besprechungen zusammen, sondern es handelt sich hier von Versammlungen, deren Zusammensetzung durch das Gesetz regulirt ist, die bindende Beschlüsse fassen, nicht freundschaftliche Besprechungen halten sollen. Der Abgeordnete meinte zwar, es solle dort bloß besprochen werden, was und wie es ausgeführt werden solle. Sehr richtig; aber eben das, was gemacht werden soll, ist eben das, was Geld kostet, und das Wie kostet auch Geld. Das sind also rein materielle Interessen und die freundschaftlichen Besprechungen über Mein und Dein sind eigner Natur und nicht immer freundschaftlich. Oder glaubt etwa der Abgeordnete wirklich, daß diese Kirchengemeinden über geistige Interessen entscheiden sollen? Ich will nicht hoffen, daß diese Kirchenvorstände etwa darüber entscheiden wollen, was Jemand glauben oder denken soll. Es kann sich also nur über materielle Interessen handeln. — Der Abg. Tzschucke hat auf die Städteordnung in ihrer 25. §. Bezug genommen und sich auf die dort bezogenen Localstatute berufen. Wenn er sich aber auf die Localstatute will berufen können, so darf dieses Gesetz in Hinsicht auf die dort getroffene Bestimmung nicht Platz greifen, denn dieses Gesetz hebt eben das frühere auf. Man sagt, es finde ja Recurs an das Ministerium zur Sicherung von Rechtsverletzung statt, das wird von Niemand geleugnet, aber ich glaube, daß diejenigen Recht haben, welche behaupten, daß dieser Recurs weit weniger da eintreten werde, wo nur freiwillige Zustimmung entscheidet, als da, wo ein Theil voraus weiß, daß er den andern durch Zwang zu seinem Willen anhalten kann. Ich bin aber der Meinung, daß der Recurs soviel als möglich zu vermeiden und nicht Alles auf höhere Entscheidung zu stellen ist, wie der Abg. Scholze meint, der die Ansicht aussprach, daß doch Alles unter Zuziehung der Kreisdirectionen geschehen werde. Ich kann das nicht wünschenswerth finden; denn ich glaube, daß

eine Vereinigung leichter unter Leuten zu Stande kommen wird, die sich freiwillig vereinigen müssen, als unter solchen, die voraussehen, daß eine Majorität, welche nicht gleiche Interessen mit ihnen hat, sie dazu zwingen kann. Ich leugne aber unbedingt, daß gleiche Interessen hier obwalten. Ich gebe zwar mit dem Abg. D. v. Mayer zu, daß für mich das Interesse der Rittergutsbesitzer auch Etwas gilt; aber mir sind unzählige Verhältnisse bekannt, namentlich zwischen Stadt- und Landgemeinden, wo das Interesse letzterer, wo nicht beider, durch dies Gesetz sehr getrübt, gefährdet und aufgelöst werden müßte. Ich kann z. B. keineswegs glauben, daß, wenn eine Stadtgemeinde es wünschenswerth hält, eine neue, schöne Kirche zu bauen, es der zufällig eingepfarrten Landgemeinde nicht sehr lästig und ungerecht erscheinen sollte, wenn sie in irgend einer Art zu ihrer Mitwirkung bei diesem Bau durch den Beschluß der Majorität der Stadtgemeinde gezwungen werden sollte. Es wälten bei dem Bau einer Stadtkirche ganz andere Bedürfnisse und Verhältnisse vor, als bei dem Bau einer Kirche für eine Landgemeinde; was soll nun aber bei einem, in einem solchen Falle eintretenden Recurs das Ministerium thun? Wenn sich die Majorität auf das Gesetz beruft, so muß sie erwarten, daß dem Gesetze Genüge geschehe, und das Ministerium muß diesem zufolge offenbar der Majorität beipflichten, und thut es das, so kann der Recurs zu nichts helfen; denn die Behörde muß unbedingt dem Gesetze Achtung verschaffen, dem Beschlusse der Majorität nachgeben, wenn diese nicht, wie bereits gesagt, reinen Unsinn fordert, wenn sie nicht etwas Widergesetzliches fordert, wo der Regierung wieder ein anderes Gesetz zur Seite steht, um dieses Gesetz bei Seite setzen zu können. Daß solche Prägravationen vorkommen werden, hat der Herr Vicepräsident vorher selbst angeführt. Ob das aber bei Schul- oder Kirchenangelegenheiten stattfinden wird, ist einerlei. Diese Prägravationen werden aber in kirchlichen Angelegenheiten weit empfindlicher sein, der Natur der Sache nach. Ich will nur beispielsweise den Fall anführen, daß eine Kirchengemeinde in der Stadt die Absicht hätte, wie hier und da geschieht, das Beichtgeld in Wegfall zu bringen. Soll nun eine eingepfarrte Dorfgemeinde sich diesem Beschlusse unterwerfen? Hat sie ein Recht, sich über die Majorität zu beschweren? Ein solcher Beschluß würde von wesentlichem Einfluß auf die communlichen Abgaben sein; soll sich nun das Ministerium gegen die Majorität erklären? Fordert diese etwas Ungesetzliches, Etwas, was nach diesem Gesetze von der Kirchenversammlung nicht beschloffen werden kann? Ich bin der Meinung, daß man es hinsichtlich der kirchlichen Einrichtungen soviel als möglich bei dem jetzt Bestehenden lasse. Jahrhunderte lang sind die kirchlichen Verhältnisse fortgebildet worden ohne eine solche Einrichtung. Der einzige Punkt, der früher ein Stein des Anstoßes, ein Stoff des Streites war, die Verpflichtung, zu den kirchlichen Leistungen mit beizutragen, ist beseitigt, alle Eingepfarrte tragen gleichmäßig bei, davon kann jetzt nicht mehr die Rede sein, die Abgabepflicht in Zweifel zu ziehen; also handelt es sich lediglich um den Modus der Beschlußfassung, darüber, was und wie Etwas ausgeführt werden solle,